

## **Beitragsreglement für die von der Schule Hittnau subventionierten, familienergänzenden Angebote**

vom 22. April 2013

Genehmigung Schulpflege		22. April 2013
	Inkraftsetzung	1. August 2013
Teilrevisionen <sup>1</sup>	Genehmigung Schulpflege	13. Mai 2013
	Genehmigung Schulpflege	31. Oktober 2016
	Genehmigung Schulpflege	23. März 2020
Teilrevision Anhang <sup>2</sup>	Genehmigung Schulpflege	24. März 2014
Teilrevision <sup>3</sup>	Genehmigung Schulpflege	21. März 2016
Teilrevision <sup>4</sup>	Genehmigung Schulpflege	6. Mai 2024
	Inkraftsetzung	1. August 2024

---

<sup>1</sup> Tarifreglement für schulergänzende Betreuung (Anhang 1), Beschlüsse der Schulpflege vom 13. Mai 2013, 31. Oktober 2016 und 23. März 2020 (Zusatz Morgenbetreuung).

<sup>2</sup> Tarifierfassung für Kindergarten-Kinder (Anhang 2)

<sup>3</sup> Anwendungsbereich, Beschluss der Schulpflege vom 21. März 2016

<sup>4</sup> Tarifierfassungen für Vorschulkinder, Babys und Kindergarten-Kinder (Anhang 2)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Anwendungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Anspruchsberechtigung</b>	<b>4</b>
4.1.	Massgebendes Einkommen und Vermögen	4
4.2.	Erwerbstätigkeit	4
4.3.	Abweichungen, Einzelfälle	5
<b>5.</b>	<b>Vergünstigungen, Zahlungsmodalitäten</b>	<b>5</b>
5.1.	Vergünstigung für Geschwister	5
5.2.	Nebenauslagen	5
5.3.	Finanzflüsse	5
<b>6.</b>	<b>Auskunftspflicht der Eltern</b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b>Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben</b>	<b>6</b>
<b>8.</b>	<b>Neuberechnung des Gemeindebeitrages (Revision)</b>	<b>6</b>
<b>9.</b>	<b>Inkraftsetzung</b>	<b>6</b>
<b>10.</b>	<b>Anhang 1: Tarifreglement für schulergänzende Betreuung</b>	<b>7</b>
<b>11.</b>	<b>Anhang 2: Gemeindebeiträge KiTa Hittnau</b>	<b>8</b>

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der vorliegenden Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, grundsätzlich für beide Geschlechter.

## 1. Rechtsgrundlage

Beschluss der Gemeindeversammlung Hittnau vom 10. Dezember 2012.

## 2. Grundsätze

Die Benutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten innerhalb der Gemeinde ist freiwillig und entgeltlich.

Die Schulgemeinde unterstützt in Hittnau wohnhafte Eltern, die entsprechende Angebote in Anspruch nehmen, mit einkommensabhängigen Beiträgen an die Betreuungskosten.

Machen Eltern Anspruch auf Beiträge an familienergänzende Betreuungsangebote der Gemeinde geltend, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation, zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss entsprechender Gesetzgebung oder wegen Freiwilligenarbeit ein Anspruch auf Beiträge besteht.

Die Bemessung der Gemeindebeiträge an die Eltern erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Kosten des Betreuungsangebotes
- Die individuelle Bemessung des Beitrags wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt:
  - Umfang der Angebotsnutzung der familienergänzenden Betreuungsangebote; dieser wird vorgängig zwischen dem Anbieter und den Eltern resp. Erziehungsberechtigten vereinbart.
  - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern; diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Gemeindebeitrages.

Zuständig für die Festsetzung der Gemeindebeiträge ist die Schulverwaltung. Sie stützt sich dabei auf das vorliegende Reglement. Gegen deren Beschlüsse kann bei der Schulpflege Beschwerde erhoben werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet abschliessend.

## 3. Anwendungsbereich

Das Beitragsreglement findet Anwendung für in Hittnau wohnhafte Eltern, die Dienstleistungen einer familienergänzenden Einrichtung in Anspruch nehmen

- die mit der Schulgemeinde Hittnau eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat
- welche die Schulgemeinde Hittnau selber betreibt

## 4. Anspruchsberechtigung

### 4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Eltern bildet das steuerbare Einkommen gemäss Steuererklärung zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens. Die Informationen werden direkt vom Steueramt bezogen.

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelten das gesamte steuerbare Einkommen und das Vermögen folgender Personen:

- der Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen
- der im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Elternteile (Konkubinat)
- lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag angerechnet
- des oder der mit einem Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebenden Lebenspartners resp. Lebenspartnerin (Konkubinat).

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.

Ermittelt wird das massgebliche steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der vom Steueramt der Gemeinde Hittnau übernommenen Angaben. Ist dies nicht möglich (beispielsweise bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde), haben die Eltern die erforderlichen Dokumente selber beizubringen.

### 4.2. Erwerbstätigkeit

Für den Bezug von einkommensabhängigen Gemeindebeiträgen für die familienergänzenden Angebote müssen die folgenden Erwerbstätigkeiten nachgewiesen sein:

Bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120% oder  
Alleinerziehender Elternteil mindestens 20%

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht im Umfang der Erwerbstätigkeit (z.B. 40% Erwerbstätigkeit = Gemeindebeiträge für 2 Betreuungstage).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt werden:

- Weiterbildungen, welche dem Erhalt oder der Verbesserung der Erwerbstätigkeit dienen
- bestätigte Freiwilligenarbeit.

### **4.3. Abweichungen, Einzelfälle**

Wo die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse oder aktuellen Lebensumstände wesentlich von den im steuerbaren Einkommen abgebildeten Verhältnissen abweichen oder aus anderen Gründen eine spezielle Regelung erfordern, kann die Schule jederzeit die Einreichung von Belegen verlangen und den Gemeindebeitrag aufgrund der eingereichten Belegen festsetzen.

Bei selbstständig Erwerbenden wird immer eine individuelle, auf Belege gestützte Veranlagung vorgenommen.

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen haben, so sind Rückforderungen oder Nachzahlungen möglich.

## **5. Vergünstigungen, Zahlungsmodalitäten**

### **5.1. Vergünstigung für Geschwister**

Nehmen mehrere Kinder der gleichen Familie familienergänzende Betreuungsangebote in Anspruch, so erhöht sich der Gemeindebeitrag wie folgt:

Bei zwei Kindern: um 5% des gesamten Beitragsanspruchs

Bei drei und mehr Kindern: um 10% des gesamten Beitragsanspruchs.

### **5.2. Nebenauslagen**

In der Krippe anfallende ausserordentliche Auslagen (z.B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern zusätzlich zum Elternbeitrag bzw. zur kostendeckenden Taxe direkt an den Krippenbetreiber bezahlt werden.

### **5.3. Finanzflüsse**

Die Betreiberin des familienergänzenden Betreuungsangebots stellt den Eltern für die erbrachten Dienstleistungen Rechnung; diese ist direkt zu begleichen.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags an die Eltern erfolgt in der Regel monatlich gegen Einreichung eines Belegs, wonach die Betreuungstaxe bezahlt worden ist. Gemeindebeiträge werden nur innert Jahresfrist seit Rechnungsstellung durch den Betreiber ausgerichtet.

## **6. Auskunftspflicht der Eltern**

Mit der Unterzeichnung des Beitragsgesuchs geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die zuständige Berechnungsstelle (Schulverwaltung) Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, die für die Berechnung des Gemeindebeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.).

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so werden keine Beiträge ausgerichtet.

## 7. Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

Führen unwahre Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Verdienst und Vermögen zu einem höheren Gemeindebeitrag, so wird die Differenz rückwirkend zurückgefordert. Kommen die Eltern der Nachzahlungspflicht nicht nach, so wird die Beitragszahlung eingestellt.

## 8. Neuberechnung des Gemeindebeitrages (Revision)

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt einmal jährlich sowie bei rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen gemeldeten Änderungen von Tatsachen, die Einfluss auf die Höhe des Gemeindebeitrags haben (insbesondere Einkommens- und Familienverhältnisse). Die Anpassung des Gemeindebeitrags erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung.

Eine Neufestlegung des Gemeindebeitrags infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich das steuerbare Einkommen der Eltern um mindestens CHF 10'000.– erhöht oder vermindert.

Bei unterlassener oder verspäteter (d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter) Meldung höherer Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Gemeindebeitrages ab Datum der Änderung. Die Verrechnungsstelle fordert die geschuldeten Gemeindebeiträge nach.

Bei unterlassener oder verspäteter (d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter) Meldung von Tatsachen, die zu einer Erhöhung des Gemeindebeitrags führen, erfolgt die Anpassung auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung der Gemeindebeiträge.

Werden erforderliche Unterlagen zur Neuberechnung des Gemeindebeitrages nicht termingerecht eingereicht, wird ab dem Folgemonat die Beitragszahlung ohne Anspruch auf Rückvergütung eingestellt.

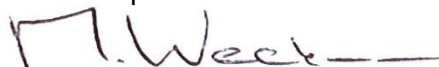
## 9. Inkraftsetzung

Vorliegendes Beitragsreglement wurde mit Beschluss der Schulpflege Hittnau vom 6. Mai 2024 genehmigt und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Hittnau, 6. Mai 2024

### SCHULSCHULGEMEINDE HITTNAU

Der Schulpräsident:



Matthias Weckemann

Der Schulerwaltungsleiter:



Rolf Hamecher

## 10. Anhang 1:

### Tarifreglement für schulergänzende Betreuung

Grundlage für die Bestimmung des Elternbeitrages ist das steuerbare Einkommen.

Die Elternbeiträge werden semesterweise erhoben und zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. Bei Abbruch der Betreuung während des Semesters erfolgt keine Rückzahlung!

Übersteigt das jeweilige Einkommen und 10% des Vermögens die jeweilige Schwelle, so ist der nächsthöhere Tarif zu bezahlen.

Elternbeiträge pro Semester und Nachmittag			
Steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens	Tarif A in CHF	Tarif B in CHF	Tarif C in CHF
bis 25'000	50	63	125
bis 30'000	56	70	140
bis 40'000	68	85	170
bis 50'000	80	100	200
bis 60'000	92	115	230
bis 70'000	108	135	270
bis 80'000	130	163	325
bis 90'000	158	198	395
bis 100'000	186	233	465
ab 100'001	200	250	500

**Tarif A:** Morgenbetreuung 07.00 – 08.15 Uhr (inkl. Frühstück)

**Tarif B:** Nachmittagsbetreuung 1 oder 2 13.30 – 15.30 oder 15.30 – 18.00 Uhr

**Tarif C:** Nachmittagsbetreuung 3 13.30 Uhr – 18.00 Uhr

**Mittagstisch:** CHF 240.00 /Semester (inkl. Betreuung 11.50 – 13.30 Uhr)

**Ermässigung Mittagstisch** (ausgenommen Kindergarten):

- Mitglied Frauenverein CHF 35.00

**Geschwisterrabatt:**

- Bei zwei Kindern: 5% der gesamten Rechnungssumme
- Bei drei und mehr Kindern: 10% der gesamten Rechnungssumme

#### Einzelanmeldungen:

Morgenbetreuung inkl. Frühstück	CHF 12.00
Mittagstisch	CHF 15.00
Nachschulische Betreuung 1 oder 2	CHF 15.00
Nachschulische Betreuung 3	CHF 30.00

#### Regelung bei Schulausfällen (Martinimarkt, Weiterbildungstage etc.):

- Blockzeiten: unentgeltlich
- Nachmittag, Ersatz für ausfallende Lektionen: unentgeltlich
- Alle weiteren Zeitfenster: gem. Tarif Einzelanmeldungen.

**11. Anhang 2:  
Gemeindebeiträge KiTa Hittnau**

Preisstand August 2024

Übersteigt das jeweilige Einkommen und 10% des Vermögens die jeweilige Schwelle, so ist der nächsthöhere Tarif zu bezahlen.

<b>Vorschulkinder</b>		<b>CHF 125.– / Tag</b>		<b>CHF 94.– / ¾ Tag</b>	
Steuerbares Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens	Subvention %	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern
bis 30'000.00	<b>76%</b>	95	<b>30</b>	71	<b>23</b>
bis 40'000.00	<b>72%</b>	90	<b>35</b>	68	<b>26</b>
bis 50'000.00	<b>67%</b>	83	<b>42</b>	62	<b>32</b>
bis 60'000.00	<b>61%</b>	76	<b>49</b>	57	<b>37</b>
bis 70'000.00	<b>54%</b>	67	<b>58</b>	50	<b>44</b>
bis 80'000.00	<b>46%</b>	57	<b>68</b>	43	<b>51</b>
bis 90'000.00	<b>37%</b>	46	<b>79</b>	35	<b>59</b>
bis 100'000.00	<b>28%</b>	35	<b>90</b>	26	<b>68</b>
bis 110'000.00	<b>18%</b>	22	<b>103</b>	17	<b>77</b>
bis 120'000.00	<b>8%</b>	9	<b>116</b>	7	<b>87</b>
ab 120'001.00	<b>0%</b>	0	<b>125</b>	0	<b>94</b>



Steuerbares Einkommen +10% des steuerbaren Vermögens	Subvention %	Babys: 145.– / Tag		Babys: 109.– / ¼ Tag	
		Subvention CHF	Nettokosten für Eltern	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern
bis 30'000.00	<b>76%</b>	110	<b>35</b>	83	<b>26</b>
bis 40'000.00	<b>72%</b>	104	<b>41</b>	78	<b>31</b>
bis 50'000.00	<b>67%</b>	97	<b>48</b>	73	<b>36</b>
bis 60'000.00	<b>61%</b>	88	<b>57</b>	66	<b>43</b>
bis 70'000.00	<b>54%</b>	78	<b>67</b>	59	<b>50</b>
bis 80'000.00	<b>46%</b>	66	<b>79</b>	50	<b>59</b>
bis 90'000.00	<b>37%</b>	53	<b>92</b>	40	<b>69</b>
bis 100'000.00	<b>28%</b>	40	<b>105</b>	30	<b>79</b>
bis 110'000.00	<b>18%</b>	26	<b>119</b>	20	<b>89</b>
bis 120'000.00	<b>8%</b>	11	<b>134</b>	8	<b>101</b>
ab 120'001.00	<b>0%</b>	0	<b>145</b>	0	<b>109</b>

Kindergarten-Kinder*		CHF 110.– / Tag	
während schulfreier Zeit.	Subvention %	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern
alle Einkommen	<b>0%</b>	0	<b>110</b>

\* Während Schulzeit gilt eine spezielle Regelung.

## Ferienhort

Schulkinder bis 5. Klasse		CHF 110.– / Tag	
in den Schulferien	Subvention %	Subvention CHF	Nettokosten für Eltern
alle Einkommen	<b>0%</b>	0	<b>110</b>

Das Ferienhortkonzept der KiTa Hittnau gibt Auskunft über das Angebot für die Ferienbetreuung von Kindern ab Kindergarten (KiGa) bis zur 5. Klasse. (<https://www.kita-hittnau.ch/aktuell/>)